

34. Eine Bestung / Stadt oder anders zu belägern / solle so viel immer möglich geheim gehalten / darbey insonderheit observiret werden / ob man dieselbige per Stratagema oder Kriegslist ohne grossen Verlust Mühe und Unkosten möge überwältigen / und einbekommen.

35. Im Gegentheil ist ein Gubernator und Commandanten nöthig sich vor dergleichen Kriegslisten zu verwahren / und äusserstes vorzusehen.

36. In vorfallenden Occasionen solle man auff alle Wege dahin bedacht seyn / wie man die Verdrängten möge succurriren / denselbigen zu Hülffe kommen / und aus der Feinde Hände erretten.

37. Wann man den Principäl Herrn eines Landes / Königreichs oder anderer Herrschafft kan in eine Bestung / oder gewissen Orth eintreiben und umbgeben / solle man auffss äusserste sich bemühen mit Gewalt denselbigen zu bemächtigen.

38. Wann ein Feind in ein ihme unbekantes Land einfället / und herum schweiffet / so solle man allenthalben demselben die Pässe abschneiden / die Wälder verhauen / allerhand Hinderhalt auff ihn bestellen / umb dessen Vornehmen zu verhindern.

39. Will man dem ankommenden Feind weichen / solle man sich iederzeit / wo möglich / an ein festen Ort / oder Platz Salviren und setzen.

40. Ist man zu schwach / und kan dem Feind niche entweichen / viel weniger Widerstand thun / hat auch ferner keine Hülffe zu hoffen / so ist das beste Mittel daß man sich demselbigen bey zeiten ergebe und unterwerffe.

41. Desß Feindes sonderbahre Inventiones und Art zu frie-